

reich des Täters. Allein im Verhältnis zu diesem Betrieb ist die wirtschaftliche Bedeutsamkeit des angestrebten Vorhabens zu sehen.

3. Der Täter handelte, um *zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betrieb oder Dienstbereich zu erwirken*. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies die am häufigsten auf tretende Zielsetzung. Voraussetzung ist zunächst, daß sich die angestrebten Vorteile gleichzeitig zum Nachteil der Volkswirtschaft auswirken. Es wird nicht von erheblichen und nachteiligen volkswirtschaftlichen Folgen gesprochen. Entscheidend ist allein, daß der angestrebte oder eingetretene Vorteil sich nachteilig auf die wirtschaftliche Sphäre außerhalb des Betriebes oder Dienstbereichs auswirkt.

Die Vorteile, die der Täter für seinen Betrieb oder Dienstbereich anstrebte oder erreichte, müssen erheblich und ungerechtfertigt sein. Die Erheblichkeit steht auch hier wieder im Verhältnis zum nutzniebenden Betrieb. Die Ungerechtfertigkeit des Vorteils bedeutet nichts anderes, als daß der Vorteil nicht eingetreten wäre, wenn wahre und vollständige Informationen oder Anträge abgegeben worden wären. Daraus folgt, daß durch das Handeln des Täters nicht verursachte Vorteile für den Betrieb dem Täter auch dann nicht angelastet werden können, wenn diese ebenfalls ungerechtfertigt waren. Das gleiche muß gelten für die dadurch verursachten, jedoch durch das Handeln des Täters nicht beeinflussten Nachteile für die Volkswirtschaft.

#### **Zum Vorsatz**

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 171 StGB ist erst dann begründet, wenn der Täter vorsätzlich („wider besseres Wissen“) handelte. Der Vorsatz erstreckt sich indessen nicht nur auf die Kenntnis der Unwahrhaftigkeit oder Unvollständigkeit der abgegebenen Informationen, der Täter muß auch mit diesen Informationen eine der im Tatbestand genannten Zielsetzungen verfolgt haben. Wir haben es also im vorliegenden erwähnten Falle mit einem solchen Delikt zu tun, das wohl die im Tatbestand angeführten Zielsetzungen voraussetzt, nicht aber fordert, daß eine dieser Zielsetzungen verwirklicht wurde. Die spezifische Gefährlichkeit erhält diese Straftat durch die Absicht des Täters, elementare Grundregeln des ökonomischen Systems zu verletzen. Dadurch setzt sich der Täter in einen bewußten Widerspruch zur Gesellschaft. Er informiert nicht nur falsch, sondern er tut dies mit einer ganz bestimmten Absicht: er täuscht. Indem der Täter die Leitungs- und Kontrollorgane zu täuschen versucht, nehmen seine Zielsetzungen durch die Falschinformationen objektive Handlungsformen an. Dabei haben wir es mit einem Täterkreis zu tun, von dem im allgemeinen eine verantwortungsbewußte Handlungsweise zu erwarten ist, und in der Regel läßt auch die Handlungsdauer eine Augenblickshandlung nicht zu. Insoweit geht der Tatbestand begründet davon aus, daß dem Täter die durch sein Handeln verursachten Folgen im planmäßigen Ablauf des Wirtschaftsprozesses durchaus bekannt sein müßten.

In der Praxis haben wir es häufig mit Tätern zu tun, deren bisherige gesellschaftliche Verhaltensweise als einwandfrei gilt. Typisch für sie ist eine Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, eine unkritische Selbstüberhebung und damit verbunden eine Überschätzung der Realisierungschancen. Die bei diesen Tätern sich oft herausbildende anomale Zielfixation, verbunden mit einem Hoffen auf glückliche Umstände, drückt sich in der Praxis zumeist in der Vorstellung aus, daß „mein Betrieb“ immer den Plan erfüllen muß, selbst dann,

wenn eine rationale Einschätzung der Betriebssituation einen derartigen Schluß überhaupt nicht mehr zuläßt. Hinzu kommt, daß die eigene übersteigerte Werteinschätzung auch dann eine Planuntererfüllung nicht zulassen würde, wenn diese möglicherweise objektiv begründet und nicht mehr abwendbar wäre. Und so treffen emotionale und rationale Elemente bei der Entscheidung zur Tat zusammen. Die Einschätzung der eigenen Verhaltensweise wird, da sie vorwiegend emotionalen Einflüssen unterliegt, zu einem individuellen unkritischen Wertesystem. Die der Entscheidung vorausgehende Überlegung ist nun nicht mehr ein rein logisches und gewissenhaftes Abwägen.

Eine rational überhaupt nicht zu rechtfertigende Einschätzung: „Wir werden das im kommenden Jahr schon wieder ausbügeln“, ist ebenfalls typisch und begründet eine unkritische und überhöhte Risikoneigung, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts negativer Handlungskonsequenzen teilweise völlig in den Hintergrund treten läßt. Täter, die in der Vergangenheit gute berufliche Erfolge aufzuweisen hatten und denen im Leitungsbereich eben auf Grund dieser ständigen Erfolge selbst eine unkritische Wertschätzung gegenüberstand, neigen besonders zu überhöhter Risikobereitschaft. Ihnen wird es bei Eintritt einer bestimmten Entscheidungssituation noch schwerer, eine richtige gesellschaftliche Handlungswertung vorzunehmen. Die eventuell bei einer Planuntererfüllung eintretenden Folgen, wie Auseinandersetzung im Betriebskollektiv — die Jahresendprämie wird wegfallen, der Nimbus des „guten Leiters“ geht verloren —, werden dann für den Täter so plastisch, daß die rationale Entscheidungsfähigkeit erheblich vermindert wird. Hier wird deutlich, daß die Aufdeckung objektiver und subjektiver Entscheidungsdeterminanten außerordentlich wichtig ist.

Die in der Praxis aufgetretenen Fälle beweisen schließlich, daß es auch darum geht, solche Bedingungen zu beseitigen, die derartige Verhaltensweisen begünstigen, z. B. eine subjektivistische, unsachliche und kritiklose Leitungsatmosphäre. L. I. B r e s h n e w sagte dazu auf dem XXIV. Parteitag der KPdSU: „Große Rechte bei geringer Verantwortlichkeit schaffen Möglichkeiten für administrative Willkür, Subjektivismus und überlegte Entschlüsse.“/15/ Und E. H o n e c k e r unterstrich auf dem VIII. Parteitag der SED: „Durch Kollektivität in der Arbeit aller Leitungen begegnen wir am wirkungsvollsten Erscheinungen des Subjektivismus, der Rechthaberei, der Schönfärberei und der Mißachtung des Kollektivs. Wo immer derartige Tendenzen auftreten, muß kompromißlos gegen sie gekämpft werden.“/16/

#### **Abgrenzungsfragen und mehrfache Gesetzesverletzung**

Eine vorsätzlich unvollständige oder wahrheitsfremde Berichterstattung ohne nachweisbare Zielsetzung des Pflichtverletzers i. S. des § 171 StGB ist nach § 17 Abs. 1 der VO über das Berichtswesen eine Ordnungswidrigkeit. Vorsätzlich wahrheitsfremde Berichterstattungen werden jedoch in aller Regel mit einer ganz bestimmten Zielsetzung verbunden sein. Hier wird sichtbar, welche Anforderungen an die Gründlichkeit eines Ordnungsstrafverfahrens zu stellen sind.

Eine andere Frage ist es, ob dann ein anderer Straftatbestand verletzt wurde, wenn der Täter durch vorsätzlich abgegebene wahrheitsfremde Berichterstattungen nicht Vorteile für den Betrieb, wohl aber erhebliche Vorteile für sich anstrebte und auch erlangte.

/15/ L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag, Moskau/Berlin 1971, S. 93.

/16/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 86.